

# ***Bekanntmachung***

*über die öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
des Entwurfs der Ergänzungssatzung  
„An der Hauptstraße“  
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen,  
Ortsteil Bodenrode*

- (1) Der Gemeinderat (GemR) der Gemeinde Bodenrode-Westhausen hat in seiner 10. Sitzung am 06. Mai 2021 mit Beschluss Nr. 83 – 10 / 2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ im OT Bodenrode mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen.

Der gebilligte Entwurf der vorstehend genannten Ergänzungssatzung mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 31. Mai 2021 bis  
einschließlich 02. Juli 2021

in der

Verwaltungsgemeinschaft \*Leinetal\*  
Hauptstraße 73  
37308 Bodenrode

im Bauamt Zimmer 201 (Hauptgebäude – Dachgeschoss) während folgender Zeiten

<b>Montag</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen unter der Internetadresse der VG \*Leinetal\* [www.vg-leinetal.de](http://www.vg-leinetal.de) – Link Bauleitplanung Bodenrode-Westhausen Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ in Bodenrode der Gemeinde Bodenrode-Westhausen.

Hinweis: Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegefrist kann jedermann Bedenken und Anregungen bei der Verwaltungsgemeinschaft \*Leinetal\* mit Sitz in Bodenrode im Bauamt vorbringen oder zur Niederschrift geben.

Verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Präklusionsregelung des § 4a Abs. 6 BauGB und des § 47 Abs. 2a VwGO hingewiesen. Danach ist ein Antrag zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- (2) Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i. d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich durch wörtlichen Abdruck im Amtsblatt \*Der Leinetalbote\* Nr. 05/2021 bekannt zu machen.

Erscheinungstag ist der 21. Mai 2021.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 11. Mai 2021

Weidemann  
Bürgermeister  
(Anlage: Karte Geltungsbereich B-Plan)